

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Müssen

16.09.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentliche Sitzung	3
-------------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 8 Prüfung der Jahresrechnung	
Beschlussvorlage PJR/08.2021/Mü	4
Feststellung des Ergebnisses 2020 Müssen PJR/08.2021/Mü	6
Jahresrechnung 2020 Erläuterung PJR/08.2021/Mü	7
Liste der Überschreitungen Komplettliste 2020 Müssen PJR/08.2021/Mü	8
TOP Ö 9 Verkauf der ehemaligen Spielplatzflächen als Bauland	
Beschlussvorlage GV Mü/09.2021/Grdstk	15
TOP Ö 10 Beschluss über Freiflächen - Photovoltaikanlage	
Beschlussvorlage GV Mü/09.2021/PV	17
TOP Ö 11 Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung	
Beschlussvorlage GVMü/09.2021/Ausbau	19
21.09.16 Satzungsentwurf GV GVMü/09.2021/Ausbau	21
TOP Ö 13 Einrichtung eines absoluten Halteverbots in der Dorfstraße	
Beschlussvorlage GVMü/09.2021/Halteve	38
Müssen - Dorfstraße - Vorschlag Halteverbot GVMü/09.2021/Halteve	39

Gemeinde Müssen

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen

Gemeinde Müssen, 08.09.2021

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Donnerstag, den 16.09.2021 um
19:00 Uhr in der Sporthalle, Zum Sportplatz, 21516 Müssen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Prüfung der Jahresrechnung
- 9) Verkauf der ehemaligen Spielplatzflächen als Bauland
- 10) Beschluss über Freiflächen - Photovoltaikanlage
- 11) Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung
- 12) Grundsatzbeschluss Straßenreinigungsgebührensatzung
- 13) Einrichtung eines absoluten Halteverbots in der Dorfstraße
- 14) Zuschuss Schützenverein
- 15) Verschiedenes
- 16) Grundstücksangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Detlef Dehr

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Sakowski

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Gemeindevertretung Müssen

Datum

12.08.2021

Beratung:

Prüfung der Jahresrechnung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Müssen hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Müssen geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt. Dabei konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.243.511,79 € festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von jeweils 993.192,12 € aus. Die Gemeinde Müssen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung aus. Der Haushalt 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 17.683,21 € ab.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 58.867,83 €. Im Vermögenshaushalt sind keine Haushaltsüberschreitungen entstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.243.511,79 € festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 993.192,12 € festgestellt. Der Haushalt 2020 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 17.683,21 € ab.

Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 58.867,83 €. Im Vermögenshaushalt gab es keine Überschreitungen. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und die Gemeindevertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Müssen für das Haushaltsjahr 2020.

*** Vorläufig ***

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	2.247.310,70	339.309,26	2.586.619,96
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		653.882,86	653.882,86
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	3.798,91	0,00	3.798,91
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	2.243.511,79	993.192,12	3.236.703,91
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	2.243.511,79	662.906,29	2.906.418,08
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 17.683,21 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	330.285,83	330.285,83
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	2.243.511,79	993.192,12	3.236.703,91
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Jahresrechnung 2020

Kontenliste Sachkonten

Liste der Haushaltsstellen mit über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen

Anmerkungen:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung

Die Richtlinien zur Erstellung der Haushaltsrechnung ergeben sich aus dem § 39 GemHVO.

In der Ausführungsanweisung Nr. 34 zu § 39 ist unter Ziffer 3 dazu folgendes ausgeführt und entsprechend anzuwenden:

Die Zuführung des Überschusses nach § 39 Abs. 3 Satz 2 und die Zuführung zu den Rücklagen nach § 19 Abs. 4 (z. B. Gebührenüberschüsse) stellen auch nach dem Abschlusstag zulässige Abschlussbuchungen dar. Eine über- und außerplanmäßige Zuführung bedarf keiner Genehmigung nach § 82 GO, da für die Zuführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Ergibt sich bei der Erstellung der Jahresrechnung für eine kostenrechnende Einrichtung ein unerwarteter Zuschussbedarf, können im Rahmen der Abschlussbuchungen Mittel aus der Gebührenaussgleichsrücklage dieser kostenrechnenden Einrichtung zum Ausgleich des Zuschussbedarfs entnommen werden. Die hierbei notwendigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben für die Weiterleitung der Mittel vom Vermögenshaushalt an den Abschnitt 91 des Verwaltungshaushaltes und von dort an den Unterabschnitt oder an den Abschnitt der kostenrechnenden Einrichtung bedürfen keiner Genehmigung nach § 82 GO, da die Mittel der Gebührenaussgleichsrücklage nur zum Ausgleich oder zur Vermeidung eines Zuschussbedarfes der betreffenden kostenrechnenden Einrichtung verwendet werden dürfen.

Der Haushaltsausgleich ist in § 21 der GemHVO geregelt. Dort ist geregelt, dass die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind. Die dadurch evtl. entstehende über – oder außerplanmäßige Ausgabe bedarf gem. der Ausführungsanweisung Nr. 22 zu § 21 GemHVO Ziff. 4 ebenfalls keiner Genehmigung nach § 82 GO, da für die Zuführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Betroffene Haushaltsstellen sind mit einem Stern gekennzeichnet.

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	Protokoll der Vorlaufdaten			
	Kontenliste Sachkonten <i>Komplettliste</i>			
Auswertung erstellt am	28.04.2021			
Auswertung erstellt durch	Frau Drenckhahn			
Auswertung erstellt für HHJ	2020			
Auswertungsparameter				
für Gemeinde(n)	Von	06 Müssen		
	Bis	06 Müssen		
Druck über alle Ämter	Aktiviert			
Druck HHSt.-Bezeichnung	Aktiviert			
Gliederung	Von	0	Maßnahme	Von 000
	Bis	9		Bis 999
Gruppierung	Von	0	UK	Von 00
	Bis	9		Bis 99
Druck Haushaltstyp	VWH und VMH			
Druck Haushaltsart	Ausgabe			
Druck Konten	mit Haushaltsüberschreitungen (gesamt)			
Druck über alle SN	Aktiviert			
UK - Verdichtung	Deaktiviert			

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	Verf.-sperre
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Ist auf AO	neuer KR	Gesamt
				Ges. AO ausgef.				
UAB 0200 Hauptamt								
0200.65000 Bürobedarf								
			0,00	0,00	0,00	1.400,00*	0,00	0,00
	1.300,00	100,00	0,00	0,00	1.400,00		0,00	-87,11
1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.487,11*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.487,11	1.487,11		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				1.487,11	1.487,11	1.487,11*		-87,11*
0200.65800 Negativzinsen Allgemeine Rücklage								
			0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	-22,64
2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22,64*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	22,64	22,64		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				22,64	22,64	22,64*		-22,64*
UAB 1300 Freiwillige Feuerwehr								
1300.50000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen								
			0,00	0,00	0,00	1.800,00*	0,00	0,00
	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00		0,00	-1.711,14
3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.511,14*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.511,14	3.511,14		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				3.511,14	3.511,14	3.511,14*		-1.711,14*
1300.65000 Geschäftsausgaben								
			0,00	0,00	0,00	1.900,00*	0,00	0,00
	1.900,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00		0,00	-307,35
4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.207,35*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.207,35	2.207,35		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				2.207,35	2.207,35	2.207,35*		-307,35*
1300.68000 Abschreibungen								
			0,00	0,00	0,00	32.100,00*	0,00	0,00
	32.100,00	0,00	0,00	0,00	32.100,00		0,00	-1.320,47
5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.420,47*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	33.420,47	33.420,47		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				33.420,47	33.420,47	33.420,47*		-1.320,47*
UAB 2110 Grundschulen								

Haushaltsstelle		Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltssoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)		Vorjahr(e) lfd. Jahr	
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	neuer KR	Verf.-sperre	
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
				KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist		Gesamt	
					Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
2110.67200 Schulkostenbeiträge										
				0,00	0,00	0,00	8.000,00*	0,00	0,00	
		8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00		0,00	-3.298,49	
6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.298,49*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	11.298,49	11.298,49		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	11.298,49*		-3.298,49*	
					11.298,49	11.298,49				
UAB 2700 Förderschulen										
2700.67200 Schulkostenbeiträge										
				0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	-3.335,80	
7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.335,80*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.335,80	3.335,80		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	3.335,80*		-3.335,80*	
					3.335,80	3.335,80				
UAB 2812 Gemeinschaftsschulen										
2812.67200 Schulkosten Gemeinschaftsschule										
				0,00	0,00	0,00	92.600,00*	0,00	0,00	
		90.000,00	2.600,00	0,00	0,00	92.600,00		0,00	-17.585,05	
8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	110.185,05*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	110.185,05	110.185,05		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	110.185,05*		-17.585,05*	
					110.185,05	110.185,05				
UAB 6300 Bauhof										
6300.52000 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände										
				0,00	0,00	0,00	1.900,00*	0,00	0,00	
		1.600,00	300,00	0,00	0,00	1.900,00		0,00	-45,41	
9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.945,41*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.945,41	1.945,41		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	1.945,41*		-45,41*	
					1.945,41	1.945,41				
6300.68000 Abschreibungen										
				0,00	0,00	0,00	32.500,00*	0,00	0,00	
		32.500,00	0,00	0,00	0,00	32.500,00		0,00	-14.480,05	
10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.980,05*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	46.980,05	46.980,05		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	46.980,05*		-14.480,05*	
					46.980,05	46.980,05				
UAB 6700 Straßenbeleuchtung										

Haushaltsstelle		Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)		Vorjahr(e) lfd. Jahr	
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.			
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
				KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Verf.-sperre	
					Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			Gesamt	
6700.51000 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens										
				0,00	0,00	0,00	3.500,00*	0,00	0,00	
		2.000,00	1.500,00	0,00	0,00	3.500,00		0,00	-274,26	
11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.774,26*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.774,26	3.774,26		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	3.774,26*			
					3.774,26	3.774,26			-274,26*	
6700.68000 Abschreibungen										
				0,00	0,00	0,00	1.500,00*	0,00	0,00	
		1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00		0,00	-1.451,24	
12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.951,24*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.951,24	2.951,24		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	2.951,24*			
					2.951,24	2.951,24			-1.451,24*	
UAB 6800 Parkplätze										
6800.65000 P+R und B+R Geschäftsausgaben										
				0,00	0,00	0,00	6.900,00*	0,00	0,00	
		0,00	6.900,00	0,00	0,00	6.900,00		0,00	-30,52	
13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.930,52*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	6.930,52	6.930,52		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	6.930,52*			
					6.930,52	6.930,52			-30,52*	
UAB 7000										
7000.51000 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens										
				0,00	0,00	0,00	38.300,00*	0,00	0,00	
		29.000,00	9.300,00	0,00	0,00	38.300,00		0,00	-581,67	
14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.881,67*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	38.881,67	38.881,67		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	38.881,67*			
					38.881,67	38.881,67			-581,67*	
7000.65800 Negativzinsen Rücklagen Abwasser										
				0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	-125,26	
15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	125,26*			
	0,00	0,00	0,00	0,00	125,26	125,26		0,00	0,00	
				0,00	0,00	0,00	125,26*			
					125,26	125,26			-125,26*	
UAB 7020 Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser										

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj.	Vorjahr(e)
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.		neuer HH-Rest	lfd. Jahr
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.		(gebucht)	Verf.-sperre
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Gesamt
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
7020.51000 Unterhaltung unbewegliches Vermögen								
			0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	-2.322,95
16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.322,95*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.322,95	2.322,95	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.322,95*		-2.322,95*
				2.322,95	2.322,95			
UAB 7500 Friedhöfe								
7500.54000 Bewirtschaftungskosten -Friedhof-								
			0,00	0,00	0,00	500,00*	0,00	0,00
		500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	-32,00
17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	532,00*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	532,00	532,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	532,00*		-32,00*
				532,00	532,00			
UAB 8150 Wasserversorgung								
8150.65800 Negativzinsen Rücklagen Wasser								
			0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	-1.003,60
18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.003,60*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.003,60	1.003,60	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.003,60*		-1.003,60*
				1.003,60	1.003,60			
8150.67210 Wasserlieferung von Büchen								
			0,00	0,00	0,00	52.500,00*	0,00	0,00
		50.400,00	2.100,00	0,00	0,00	52.500,00	0,00	-10.852,82
19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63.352,82*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	63.352,82	63.352,82	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	63.352,82*		-10.852,82*
				63.352,82	63.352,82			
UAB 9100								
9100.84900 Entnahmen Sonderrücklagen								
			0,00	0,00	0,00	3.100,00*	0,00	0,00
		0,00	3.100,00	0,00	0,00	3.100,00	0,00	-8.965,11
*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.065,11*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	12.065,11	12.065,11	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	12.065,11*		-8.965,11*
				12.065,11	12.065,11			

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltssoll	Nachtrag		Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj.	Vorjahr(e)
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.		neuer HH-Rest	lfd. Jahr
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		(gebucht)	
				KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Verf.-sperre
					Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			Gesamt
9100.86000 Zuführung zum Vermögenshaushalt									
				0,00	0,00	0,00	165.500,00*	0,00	0,00
	130.800,00	34.700,00		0,00	0,00	165.500,00		0,00	-21.388,34
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	186.888,34*		
*	0,00	0,00	0,00	0,00	186.888,34	186.888,34		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	186.888,34*		-21.388,34*
					186.888,34	186.888,34			
VWH - Einnahme									
				0,00	0,00	0,00	0,00**	0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00**		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
				0,00	0,00	0,00	0,00**		0,00**
					0,00	0,00			
VWH - Ausgabe									
				0,00	0,00	0,00	444.000,00**	0,00	0,00*
	383.400,00	60.600,00		0,00	0,00	444.000,00		0,00	-89.221,28*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	533.221,28**		
	0,00	0,00	0,00	0,00	533.221,28	533.221,28		0,00	0,00*
				0,00	0,00	0,00	533.221,28**		-89.221,28**
					533.221,28	533.221,28			

58.867,83

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltssoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)		Vorjahr(e) lfd. Jahr	
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.			
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist		neuer KR	Verf.-sperre Gesamt
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
UAB 9100									
9100.90000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt									
			0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00	
9.100,00			-9.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-12.065,11	
*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.065,11*	0,00	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	12.065,11	12.065,11			
			0,00	0,00	0,00	12.065,11*	0,00	0,00	
				12.065,11	12.065,11	-12.065,11*			
9100.91000 Zuführung zur allgemeinen Rücklage									
			0,00	0,00	0,00	19.300,00*	0,00	0,00	
0,00			19.300,00	0,00	0,00	19.300,00	0,00	-17.683,21	
*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.983,21*	36.983,21	0,00	
	0,00	0,00	0,00	0,00	36.983,21	36.983,21			
			0,00	0,00	0,00	0,00*	36.983,21	0,00	
				36.983,21	0,00	-17.683,21*			
VMH - Einnahme									
			0,00	0,00	0,00	0,00**	0,00	0,00*	
0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00**	0,00	0,00*	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
			0,00	0,00	0,00	0,00**	36.983,21	0,00*	
				0,00	0,00	-29.748,32*			
VMH - Ausgabe									
			0,00	0,00	0,00	19.300,00**	0,00	0,00*	
9.100,00			10.200,00	0,00	0,00	19.300,00	0,00	-29.748,32*	
0,00			0,00	0,00	0,00	49.048,32**	36.983,21	0,00*	
0,00			0,00	0,00	49.048,32	49.048,32			
			0,00	0,00	0,00	12.065,11**	36.983,21	0,00*	
				49.048,32	12.065,11	-29.748,32*			
								0,00	

*** Ende der Liste ***

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose/Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

16.09.2021

Beratung:

Verkauf der ehemaligen Spielplatzflächen als Bauland

Bereits am 23.05.2019 hatte die Gemeinde Müssen beschlossen, die Grundstücke der ehemaligen Spielplätze im Tannenweg und Am Sande als Bauland zu verkaufen. Die Bauvoranfrage wurde vom Kreis positiv beschieden und hat Gültigkeit bis zum 08.05.2022/30.04.2022.

Der Verkauf wurde dann jedoch zurückgestellt.

Nunmehr sollen die Grundstücke im Bieterverfahren verkauft werden. Die Rahmenbedingungen sind neu zu beschließen.

Es wird vorgeschlagen, die Nebenkosten (z.B. Anschlussbeiträge f. Wasser und Abwasser, Vermessungskosten, Notarkosten, Kosten der Grundbuchumschreibung etc.) dem Käufer aufzuerlegen. Im Kaufvertrag soll eine Bauverpflichtung mit einem Zeitraum von 3 Jahren, abgesichert durch ein Rückkaufsrecht, aufgenommen werden. Die Vergabe soll an den Meistbietenden erfolgen, bei Angebotsgleichheit entscheidet das Los.

Es ist zu entscheiden, ob zur Vorbeugung von Spekulationen eine Mehrerlösklausel im Vertrag aufgenommen werden soll.

Als Mindestpreis wird ein m²-Preis von 200 € vorgeschlagen.

Das Bieterverfahren soll über das Amt Büchen erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt über einen Zeitraum von 2 Monaten im Internet auf der Homepage von Müssen, im Bekanntmachungskasten sowie in gängigen Internetportalen.

Interessierte können ein Exposé anfordern/einsehen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Müssen beschließt den Verkauf der folgenden Grundstücke als Bauland im Bieterverfahren:

1. Tannenweg 3, Flurstück 43/50 teilweise (ca. 750 m²), Flur 2, Gemarkung Müssen-Dorf

und

2. Am Sande, Flurstück 68/114 (589 m²), Flur 4, Gemarkung Müssen-Dorf, mit zwei Teilflächen des Flurstückes 68/126 (Straßenverkehrsfläche, ca. 209 m²) als Zuwegung.

Für das Bieterverfahren beschließt die Gemeinde folgende Konditionen:

Das Amt Büchen wird beauftragt, je ein Bieterverfahren durchzuführen. Der Zuschlag soll an den Meistbietenden erfolgen, bei Angebotsgleichheit entscheidet das Los.

Mindestpreis: 200,00 €/m². Die Nebenkosten des Grundstückserwerbs trägt der Käufer. Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung in einem Zeitraum von 3 Jahren mit Absicherung durch ein Rückkaufsrecht. Zur Vorbeugung von Spekulationen wird eine Mehrerlösklausel im Vertrag aufgenommen.

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

16.09.2021

Beratung:

Beschluss über Freiflächen - Photovoltaikanlage

Der Projektentwickler Enerparc AG hat bereits in einer Gemeindevertretersitzung seine Projektvorstellung für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Müssen vorgestellt. Dem Projektentwickler dürfte bekannt sein, dass für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, wenn die Gemeinde es aus städtebaulicher Sicht für erforderlich hält. Sollte die Gemeinde das Planungserfordernis sehen, muss ein Bebauungsplan und ggf. eine Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden. Hierbei behält die Gemeinde immer die Planungshoheit.

Die Enerparc AG ist bislang noch nicht wieder an die Gemeinde hinsichtlich einer Bauleitplanung herangetreten.

Die Firma greentech invest 18 GmbH & Co. KG hat als Projektentwickler bei der Gemeinde Müssen den Antrag auf Einleitung des Planungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) gestellt.

Sie möchte einen Solarpark über Flächen von Müssen und Büchen errichten.

Die Bauverwaltung hat mit dem Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen des Kreises Herzogtum Lauenburg, Frau Behrmann, das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausweisung von Photovoltaikanlagen besprochen.

Von beiden Behörden wird empfohlen, dass ein Projektentwickler der Gemeinde Müssen ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept vorlegen sollte, bevor sie die Aufstellung einer Bauleitplanung weiter prüft. Dabei sollte das Gesamtkonzept auch eine Alternativprüfung beinhalten, warum Flächen als geeignet oder ungeeignet für Photovoltaikanlagen beurteilt werden.

Damit der jetzige Projektentwickler auf seine Kosten ein Gesamtkonzept erstellt, sollte die Gemeinde Müssen einen Grundsatzbeschluss fassen, ob sie Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet befürwortet.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen beschließt, grundsätzlich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in Form eines Solarparks auf zusammenhängenden Flächen im Gemeindegebiet positiv zu begleiten, wenn ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept der Gemeinde Müssen vorgelegt wird. Dabei sollte eine Anschlussbebauung an den Ortsbereich angrenzenden Flurstücken vermieden werden. Die Gemeinde behält bei einer weiteren Bauleitplanung (Flächennutzungsplan u. Bebauungsplan) ihre Planungshoheit.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

16.09.2021

Beratung:

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Verwaltung wurde Anfang des Jahres beauftragt, einen Satzungsentwurf zu fertigen, da die alte Satzung nicht mehr gültig ist. Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.03.21 behandelt, aber vorerst nicht beschlossen.

Nach einem Informationsaustausch stellte die Verwaltung auf der Einwohnerversammlung der Gemeinde Müssen am 06.09.21 die Grundlagen des Ausbaubeitragsrecht und Einzelheiten aus dem Satzungsentwurf vor.

In der beigefügten Anlage wird erneut der Entwurf einer Straßenbaubeitragssatzung vorgelegt. Dieser Entwurf berücksichtigt den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur zum Ausbaubeitragsrecht. Hinsichtlich der farbig unterlegten Stellen des Satzungsentwurfes können seitens der Gemeindevertretung bei Bedarf noch andere Entscheidungen getroffen werden. Seitens der Verwaltung wurden hinsichtlich des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 4 des Satzungsentwurfes) die jeweils geringsten Sätze eingearbeitet. Bei der Verrentungsmöglichkeit gemäß § 14 des Satzungsentwurfes wurde das höchstmögliche Maß an Jahresleistungen (20 Jahre) gewählt, um dem Beitragspflichtigen ausreichende Wahlmöglichkeiten für die Zahlung bieten zu können.

Die Satzung wurde hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelung mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.

Beschlussempfehlung:

1)

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Müssen

(Straßenbaubeitragssatzung) in der vorgelegten Form.

oder

2)

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Müssen (Straßenbaubeitragssatzung) mit folgenden Änderungen:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes
Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Müssen
(Straßenbaubeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen hat in ihrer Sitzung am 16.09.2021 aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. d. B. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Straßenbaubeiträgen

- (1) Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Einrichtungen), und als Gegenleistung dafür, dass den Grundstückseigentümern und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Es kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen,

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) Bushaldebuchten,
 - d) Parkflächen und Standspuren,
 - e) Gehwegen,
 - f) Straßenbeleuchtungen,
 - g) Straßenoberflächenentwässerungen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen
 - i) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - j) Mischflächen,
 - k) verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Fahrbahnbereich,
4. den Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Anlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbstständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung gemäß § 10 (Kostenspaltung) ermitteln.

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwands, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entspricht. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwands tragen die Beitragspflichtigen. Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Gemeinde und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen im Falle von
 1. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind (**Anliegerstraßen**)

Vorschlag: Empfehlung

Kommentar:

a) Fahrbahnen und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	75v.H. (75-85 v.H.)
b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen,	75 v.H. (75-85 v.H)
c) Bushaltebuchten	75 v.H. (75-85 v.H)
d) Parkflächen und Standspuren	75 v.H. (75-85 v.H)
e) Gehwege	75 v.H. (75-85 v.H)
f) Straßenbeleuchtung	75 v.H. (75-85 v.H)
g) Straßenoberflächenentwässerung	75 v.H. (75-85 v.H)
h) unselbständige Grünanlagen	75 v.H. (75-85 v.H)
i) gemeinsame Rad- und Gehwege	75 v.H. (75-85 v.H)
j) Mischflächen	75 v.H. (75-85 v.H)
k) Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75 v.H. (75-80 v.H)

2. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind
(Haupterschließungsstraßen)

a) Fahrbahnen und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	40 v.H. (40-50 v.H.)
b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen	50 v.H. (50 v.H.)
c) Bushaldebuchten	50 v.H. (50 v.H.)
d) Parkflächen und Standspuren	60 v.H. (60-65 v.H.)
e) Gehwege	60 v.H. (60-65 v.H.)
f) Straßenbeleuchtung	55 v.H. (55 v.H.)
g) Straßenoberflächenentwässerung	55 v.H. (55 v.H.)
h) unselbstständige Grünanlagen	55 v.H. (55 v.H.)
i) gemeinsame Rad- und Gehwege	55 v.H. (55 v.H.)
j) Mischflächen	60 v.H. (60-65 v.H.)
k) Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75 v.H. (75-80 v.H.)

3. Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind **(Hauptverkehrsstraßen)**

a) Fahrbahnen und Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	20 v.H. (20-30 v.H.)
b) Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen	30 v.H. (30 v.H.)
c) Bushaldebuchten	30 v.H. (30 v.H.)
d) Parkflächen und Standspuren	50 v.H. (50-55 v.H.)
e) Gehwege	50 v.H. (50 v.H.)
f) Straßenbeleuchtung	40 v.H. (40 v.H.)
g) Straßenoberflächenentwässerung	40 v.H. (40 v.H.)
h) unselbstständige Grünanlagen	35 v.H. (35 v.H.)
i) gemeinsame Rad- und Gehwege	40 v.H. (40 v.H.)
j) Mischflächen	50 v.H. (50 v.H.)
k) Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Fahrbahnbereich	75 v.H. (75-80 v.H.)

4. Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraßen**),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Nr. 1);
 - b) die in zumindest beachtlichem Umfang der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den HAUPTerschließungsstraßen gleichgestellt (Nr. 2);
 - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Nr. 3);
- (4) Die Gemeinde weist in einem Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erstellens der Satzung wieder.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder Abschnitten davon wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). In Fällen der Eigentümeridentität von Anlieger- und Hinterliegergrundstück zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht; gefangen ist ein Hinterliegergrundstück, wenn es ausschließlich über das Anliegergrundstück eine Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.
- (2) Der umlagefähige Aufwand (§ 4) wird auf die berücksichtigungspflichtigen Grundstücke im Verhältnis derjenigen Nutzflächen verteilt, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche gemäß § 6 mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor nach § 7 oder § 8 ergeben.

§ 6

Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der gesamte Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8, insbesondere für die im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie nach Absatz 2 Nr. 4 b) oder Absatz 2 Nr. 5.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit sie Baulandqualität hat,
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, soweit sie Baulandqualität hat,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 Metern zu ihr verläuft,
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a. bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b. bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c. bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d. bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

(3) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. – zusätzlich zu der nach den Regelungen von Absatz 2 zugrunde zu legenden Fläche – diejenige Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 2 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gel-

ten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschosse behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern- und Gewerbegebieten, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von 2 Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis c).
 - 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d), g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 - 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe, Altenpflegeheime und Leichenhallen; nicht hingegen zum Beispiel Altenwohnheime, Kirchen und landwirtschaftliche Gebäude) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Eine überwiegende gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn diese Nutzung auf dem überwiegenden Teil der tatsächlichen Geschossflächen stattfindet. Hat die gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (zum Beispiel Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland sowie bei Bebauung von Teilflächen von ihnen mit Windkraft- oder selbständigen Photovoltaikanlagen

0,0333

- cc) gewerblicher Nutzung (zum Beispiel Bodenabbau pp.)
1,0
- dd) Flächen für den Naturschutz und Landespflege
0,02
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (zum Beispiel Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze ohne Bebauung, Dauerkleingärten, Gartenbaubetriebe)
0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen, einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebenen Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (zum Beispiel Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
1,5

für die Restfläche gilt Buchst. a)

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- cc) ohne Bebauung

1,0

für die Restfläche gilt Buchst. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für Wohnzwecke bestimmt sind, außerhalb von Bebauungsplangebieten überwiegend für Wohnzwecke genutzt oder – wenn sie noch unbebaut sind – nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend

12

für Wohnzwecke nutzbar sind, durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Nutzfläche (Beitragsfläche) bei jeder dieser öffentlichen Einrichtung nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann getrennt für jede Teileinrichtung oder für mehrere Teileinrichtungen erhoben werden. Teileinrichtungen sind

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
4. Radwege (zusammen oder einzeln),
5. Gehwege (zusammen oder einzeln),
6. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
7. Mischflächen,
8. Straßenbeleuchtungsanlagen,
9. Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
10. Parkflächen,
11. Grünflächen,
12. Bushaltebuchten.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen.

§ 11

Entstehung der sachlichen Beitragspflichten

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit dem Abschluss der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst abgeschlossen, wenn das von der Gemeinde aufgestellte Bauprogramm erfüllt und der Aufwand berechenbar ist.

§ 12

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 14

Beitragsbescheid, Fälligkeit und Stundung

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Auf Antrag des Beitragsschuldners wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 (möglich wären auch 10) Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag auf Verrentung muss vor Fälligkeit des Beitrages gestellt werden. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit drei Prozentpunkten über dem Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit zwei Prozent, zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Ausbaur Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

- (2) Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrags besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn der auf das betroffene Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte oder die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Beitragsbescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt personenbezogene Daten der Beitragspflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur Ermittlung und Festsetzung der Ablösungsbeträge, Vorausleistungen und Straßenbaubeiträge erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.
 - a) Name,
 - b) Vorname(n),
 - c) Anschrift,
 - d) Grundstücks- und Grundbuchdaten (Flur, Gemarkung, Flurstück, Größe, Eigentümerdaten)
 - e) Berechnungsgrundlagen (Geschossigkeit, Nutzungsart)
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten durch Übermittlung von
 - f) den Beitragspflichtigen,

- g) der für Grundsteuer zuständigen Behörde (nur Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer),
 - h) dem Einwohnermeldeamt des Amtes Büchen,
 - i) der Bauverwaltung des Amtes Büchen,
 - j) dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und
 - k) dem für die Grundbücher zuständigen Grundbuchamt
- zu verarbeiten.
- (4) Das Amt Büchen kann sich zur Berechnung der Beiträge eines Dritten bedienen. Für diesen Fall ist eine Übermittlung der unter Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten an einen Dritten zulässig. Vor Übermittlung ist eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abzuschließen.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren gelöscht. Im Falle einer Verrentung gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung, beginnt die Frist erst mit Zahlung der letzten Rate

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Müssen, den XX.XX.202X

Gemeinde Müssen

Der Bürgermeister

(L.S.)

Detlef Dehr

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

16.09.2021

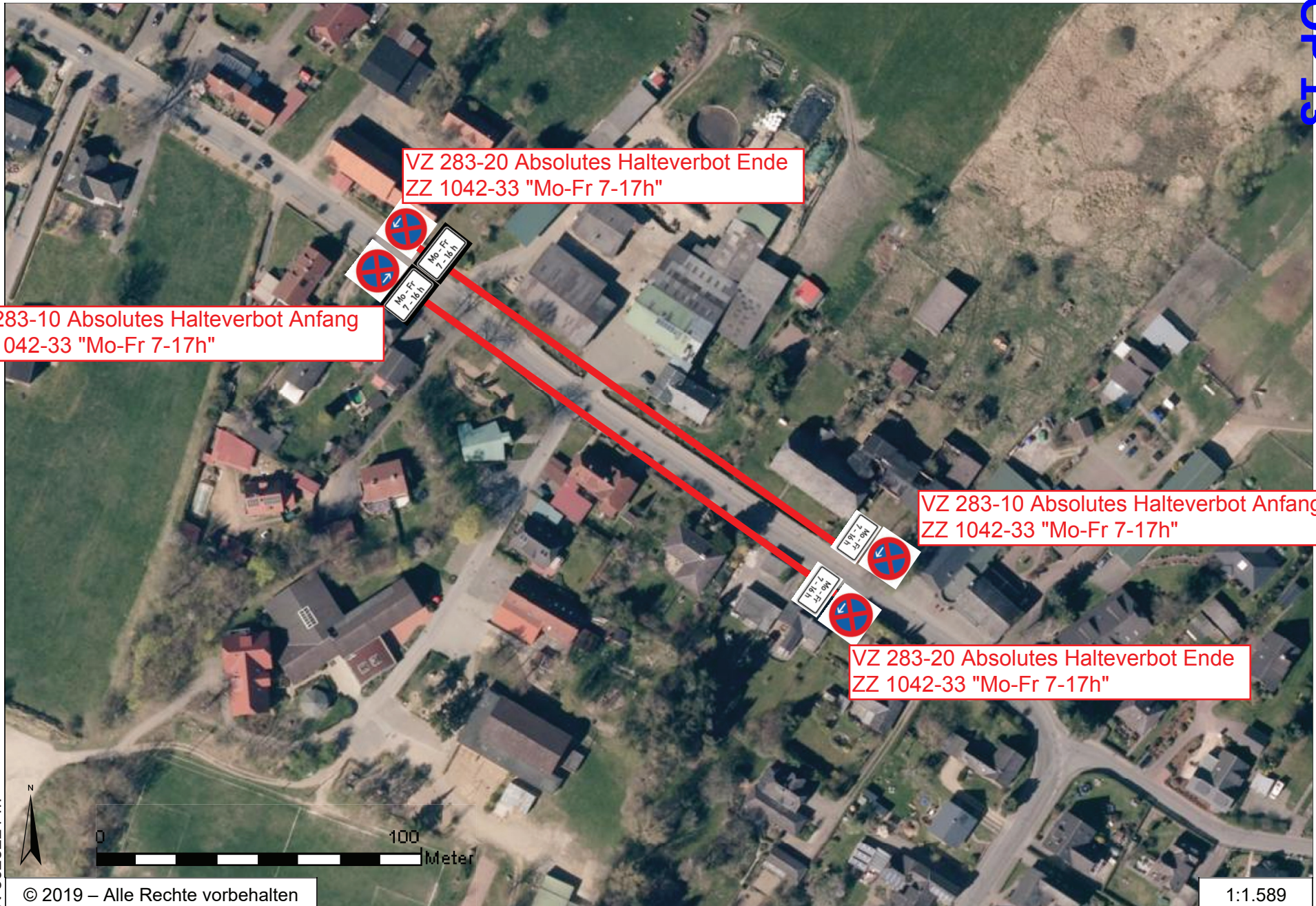
Beratung:

Einrichtung eines absoluten Halteverbots in der Dorfstraße

Im Bereich der Dorfstraße auf Höhe der Zuwegung der Schule kommt es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen aufgrund kurzzeitig parkender Autos. Eltern bringen und holen ihre Kinder zur Schule und stellen im betreffenden Bereich ihre PKW ab. Der übrige Verkehr, unter anderem auch der Busverkehr muss sich dann zwischen den Autos „langschlängeln“. Dadurch, dass dann Schulkinder über die Straßen laufen, entstehen erheblich gefährliche Situationen. Es wird der Vorschlag gemacht ein zeitlich befristetes Halteverbot einzurichten, um die Situation direkt vor der Schulzuwegung zu entspannen und dem Schulbusverkehr ausreichend Platz einzuräumen. Es soll ein absolutes Halteverbot eingerichtet werden, da ein eingeschränktes Haltverbot kurzzeitiges Halten erlaubt und zu keiner Verbesserung führen würde. Das Halteverbot soll auf die Schulzeiten (Mo-Fr und 7-17 Uhr) beschränkt werden. Auf der anliegenden Karte wird das Halteverbot beidseitig von Höhe Hausnummer Dorfstraße 14/16 bis Hausnummer Dorfstraße 28/30 ausgewiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt für den Bereich Dorfstraße 14/16 bis Dorfstraße 28/30 ein beidseitiges absolutes Halteverbot (VZ 283) mit dem Zusatz Mo-Fr 7-17 Uhr.



VZ 283-20 Absolutes Halteverbot Ende
ZZ 1042-33 "Mo-Fr 7-17h"

VZ 283-10 Absolutes Halteverbot Anfang
ZZ 1042-33 "Mo-Fr 7-17h"

VZ 283-10 Absolutes Halteverbot Anfang
ZZ 1042-33 "Mo-Fr 7-17h"

VZ 283-20 Absolutes Halteverbot Ende
ZZ 1042-33 "Mo-Fr 7-17h"